

Antrag

der Abg. Sandra Boser u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie sicherstellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg umfassend zu Arbeitsgebieten und Prüfergebnissen der Lebensmittelüberwachung informiert werden;
2. wie die verschiedenen gesetzlichen Transparenzvorgaben zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene in Baden-Württemberg umgesetzt worden sind;
3. wie dabei insbesondere gewährleistet ist, dass Informationen über öffentliche Warnungen und Rücknahme- oder Rückrufaktionen die Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und zielgerichtet erreichen;
4. wie sie die derzeitige Problematik bezüglich der Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) beurteilt;
5. wie sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Einführung der Hygiene-Ampel darstellt;
6. welche Möglichkeiten sie für die Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Modells bei der Hygiene-Ampel sieht;
7. inwiefern ihr bekannt ist, in welchem Umfang in Baden-Württemberg von den Informationsrechten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Gebrauch gemacht wird;

8. inwieweit sie Chancen für eine gesetzliche Konsolidierung der verschiedenen Einzelmaßnahmen der Verbraucherinformation in der Lebensmittelüberwachung im Sinne einer tragfähigen Gesamtkonzeption zur Transparenz im gesundheitlichen Verbraucherschutz sieht.

22. 01. 2013

Boser, Dr. Rösler, Dr. Murschel, Hahn, Pix GRÜNE

Begründung

Transparenz ist zentral für einen funktionierenden Verbraucherschutz. Die in den letzten Jahren in diesem Zusammenhang geschaffenen Instrumente sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die verschiedenen rechtlichen Ansprüche und Informationsangebote stehen jedoch überwiegend isoliert nebeneinander und sind nicht Teil eines ganzheitlichen Ansatzes. Die weiterhin ausstehende Umsetzung eines Modells zur Transparentmachung der Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung und insbesondere die jüngsten Gerichtsentscheidungen zu den Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) lassen befürchten, dass der erforderliche Transparenzprozess ins Stocken gerät und bereits geschaffene Informationsansprüche möglicherweise wieder verloren gehen.

Insofern erscheint eine grundlegende und integrierte Betrachtung der unterschiedlichen Informationswege dringend erforderlich. Ziel soll sein, die bereits bestehenden und in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz durch Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen zu sichern und das Angebot für den Verbraucher insgesamt umfassend und verständlich auszugestalten.

Ein solch umfassendes Transparenzsystem „aus einem Guss“ stärkt das Leitbild der mündigen Verbraucherinnen und Verbraucher, der seine Konsumententscheidung auf der Basis dieser relevanten Informationen treffen kann.

Der vorliegende Antrag erfragt daher den aktuellen Sachstand und mögliche Lösungsansätze im Zusammenhang mit der Problematik bei Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a LFGB und der Transparenz im gesundheitlichen Verbraucherschutz insgesamt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 Nr. Z(36)–0141.5/74F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie sicherstellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg umfassend zu Arbeitsgebieten und Prüfergebnissen der Lebensmittelüberwachung informiert werden;*

Zu 1.:

Es ist seit Jahren gute Praxis in Baden-Württemberg, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung veröffentlicht werden. Dies erfolgt regelmäßig,

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

nach Abschluss eines Untersuchungsprogramms auf der Internetseite der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württembergs (www.ua-bw.de) sowie, für die Ergebnisse von Betriebsüberprüfungen, in eigenem Ermessen auf den Internetseiten der Stadt- und Landkreise. Bei derartigen Veröffentlichungen steht das Ergebnis und eine mögliche Handlungsempfehlung für die Verbraucher in Vordergrund. Eine Nennung der betroffenen Lebensmittelunternehmen erfolgt hierbei mangels Rechtsgrundlage nicht.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Trinkwasserüberwachung regelmäßig in Jahresberichten des Landes veröffentlicht. Diese sind ebenfalls im Internet abrufbar. Das MLR veröffentlicht außerdem in regelmäßigen Abständen ein Verbraucherjournal, das auch Beiträge aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung enthält und auf der Internetseite des MLR abrufbar ist.

Des Weiteren besteht seit 1. September 2012 die Verpflichtung nach § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, schwerwiegende Verstöße, die ein Bußgeld über 350 € erwarten lassen bzw. bei Grenzwertüberschreitung, den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer unter Nennung des betroffenen Lebensmittels durch die Behörde zu veröffentlichen (siehe 2.).

Wird bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen oder kosmetischen Mitteln eine konkrete Gesundheitsgefährdung festgestellt oder ist ein nicht zum Verzehr geeignetes Lebensmittel in größerem Umfang oder über längere Zeit in den Verkehr gekommen, prüfen die zuständige Behörde und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz regelmäßig, ob eine Information der Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs erforderlich ist. Fällt die Abwägung zugunsten der Information der Verbraucher aus, informiert die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung des Produkts bzw. des Unternehmers (siehe auch 3.). Dem betroffenen Unternehmer wird hierbei zunächst die Gelegenheit eröffnet, die Veröffentlichung selbst vorzunehmen. Daneben wird von dem Unternehmer die Rechtspflicht aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingefordert.

2. wie die verschiedenen gesetzlichen Transparenzvorgaben zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene in Baden-Württemberg umgesetzt worden sind;

Zu 2.:

Zu den gesetzlichen Transparenzvorgaben zur Lebensmittelsicherheit können das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und die Vorgaben des § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) gezählt werden.

Die Regelungen nach VIG erfordern in der Regel eine Anfrage eines Verbrauchers, welche dann von der angefragten Stelle im Rahmen der angegebenen Frist beantwortet wird.

Die Transparenzvorgaben zu § 40 Abs. 1 a LFGB werden in Baden-Württemberg über eine dafür eingerichtete Internetseite (<http://verbraucherinfo.bw.de/>) erfüllt, auf der die Informationen zu Futtermitteln, Grenzwertüberschreitungen in Lebensmitteln und Verstößen, die ein Bußgeld von über 350 € erwarten lassen, gesondert aufgeführt werden.

3. wie dabei insbesondere gewährleistet ist, dass Informationen über öffentliche Warnungen und Rücknahme- oder Rückrufaktionen die Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und zielgerichtet erreichen;

Zu 3.:

Die Informationen der Öffentlichkeit hinsichtlich gesundheitsgefährdender Produkte sowie bei nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln werden durch die Lebensmittelunternehmer oder zuständige Behörde über Medien/Verteiler und ggf. auch über einen Aushang an der Verkaufsstelle sowie vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zentral auf der Internetseite des Ministeriums

(http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Informationen_Warnhinweise/112132.html) sowie auf dem gemeinsamen Portal über Lebensmittelwarnungen der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.lebensmittelwarnung.de) veröffentlicht.

Bei der Verbreitung dieser Informationen sind die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, aber auch die Lebensmittelunternehmen selbst auf die Medien angewiesen, die die veröffentlichten Presseinformationen aufgreifen und weiter verbreiten müssen. Hierbei bedient man sich bewährter Verteiler aus Presseagenturen und überregionaler und regionaler Zeitungen, die bei bestimmten Produkten, die bestimmte Ethnien bedienen, auch um entsprechende fremdsprachige Medien ergänzt werden können.

Der Wiederhall der Meldungen in den Medien ist jedoch stark abhängig von der sonstigen Nachrichtenlage.

4. wie sie die derzeitige Problematik bezüglich der Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) beurteilt;

Zu 4.:

Die Einschätzung der Landesregierung hat Minister Alexander Bonde im Bundesrat am 1. Februar 2013 zu Protokoll gegeben. Danach führen die lückenhaften Regelungen zu einer uneinheitlichen Umsetzung, zu mangelnder Akzeptanz bei den betroffenen Lebensmittelunternehmern und zunehmend auch zu verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Situation wird dadurch weiter verschärft, dass auch die Verbraucherinnen und Verbraucher unzufrieden sind, die berechtigterweise eine wesentlich bessere Verbraucherinformation erwartet hatten.

Derzeit wird eingehend geprüft, wie vor dem Hintergrund der verschiedenen Gerichtsentscheidungen im Land (insbesondere dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 28. Januar 2013 Az. 9 S 2423/13, der eine Veröffentlichung aus grundsätzlichen Erwägungen untersagt) und im übrigen Bundesgebiet noch eine Veröffentlichung von Fällen nach § 40 Abs. 1 a LFGB möglich ist.

5. wie sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Einführung der Hygiene-Ampel darstellt;

Zu 5.:

Die Einführung eines Modells zur Transparentmachung amtlicher Kontrollergebnisse wurde von der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) nahezu einstimmig beschlossen und eine rasche bundesweite Einführung des Modells bis möglichst zum 1. Januar 2012 gefordert. Die Mehrheit der Wirtschaftsministerkonferenz hat sich jedoch im Juni 2011 unmissverständlich gegen die „Hygiene-Ampel“ ausgesprochen. Sie trage nicht zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes bei.

Die VSMK sah die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der von der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) formulierten Bedenken und Bedingungen einen Konsens herzustellen und damit sowohl verbraucherpolitischen Bedürfnissen als auch den Bedenken der Wirtschaftsseite Rechnung zu tragen.

Eine Arbeitsgruppe auf Amtsebene unter Beteiligung der WMK hat am 11. Mai 2012 zu diesen Rahmenvorgaben getagt. Kern des Ergebnisses dieser Arbeitsgruppe ist eine komplett und unbefristet freiwillige Lösung. Zudem sollte ein Recht der Lebensmittelunternehmen auf Nachkontrollen innerhalb von 4 Monaten bei „relevanten Beanstandungen“ geschaffen werden.

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist aus der Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in vollem Umfang abzulehnen, da die Verbraucher und die amtliche Lebensmittelüberwachung einseitig zu Gunsten der Lebensmittelwirtschaft benachteiligt werden.

Daraufhin hat die VSMK in ihrer Sitzung im September 2012 mehrheitlich den Beschluss gefasst, den Bund zu bitten, auf Grundlage der Beschlüsse der VSMK zeitnah die Rechtsgrundlagen einschließlich der Gestaltung für ein bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen zu schaffen.

Dabei sollen

1. der Aushang der Kontrollergebnisse für die Lebensmittelunternehmer freiwillig sein,
2. in diesem Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage enthalten sein, mit der die Länder das System verpflichtend einführen können,
3. nach Ablauf von drei Jahren eine Evaluierung und ggf. Optimierung des Transparenzsystems stattfinden.

Anschließend sollte darüber entschieden werden, das Transparenzsystem bundesrechtlich verpflichtend zu machen.

Dieses Ansinnen wurde von Bundesministerin Aigner aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Der Bund könne keine rechtliche Regelung schaffen, die nur freiwillige Umsetzungen durch die Länder regle. Eine solche Regelung sei rechtssystematisch entbehrlich, da die Länder eine freiwillige Lösung auch ohne den Bund umsetzen könnten, und daher nicht möglich.

Auf der Ebene der Verbraucherschutzminister hat Hessen am 18. Februar 2013 als Vorsitzland eingeladen die Möglichkeiten einer ländereinheitlichen Lösung zu besprechen. Ergebnis der Besprechung war, dass der Bericht der Projektgruppensitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz am 19. und 20. Februar 2013, in der Nordrhein-Westfalen den Vorsitz hat, abgewartet werden soll. Diese Projektgruppe soll einen Entwurf einer Rechtsgrundlage für ein konkretes bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung von Kontrollergebnissen erarbeiten, welcher dann, z. B. als Bundesratsinitiative, in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll. Die Besprechungsergebnisse werden im Rahmen der kommenden Verbraucherschutzministerkonferenz aufgegriffen. Das Transparenzmodell ist dabei auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine gesetzliche Gesamtkonzeption zur Transparenz im gesundheitlichen Verbraucherschutz zu diskutieren.

6. welche Möglichkeiten sie für die Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Modells bei der Hygiene-Ampel sieht;

Zu 6.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt die gegenwärtig unternommenen Bestrebungen, zu einem bundesweit einheitlichen Modell zu gelangen. Die bestehenden Dissenspunkte mit den Wirtschaftsressorts lassen allerdings keine zuverlässige Prognose der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat zu.

7. inwiefern ihr bekannt ist, in welchem Umfang in Baden-Württemberg von den Informationsrechten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Gebrauch gemacht wird;

Zu 7.:

Von den Informationsrechten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) wurde landesweit wie folgt Gebrauch gemacht:

2011

Es wurden insgesamt 33 VIG-Anfragen gestellt, von denen 31 beantwortet wurden. 2 Anfragen wurden an andere Behörden abgegeben.

2012

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2012 wurden insgesamt 23 VIG-Anfragen gestellt, von denen 22 beantwortet wurden. Bei 1 Anfrage ist ein Widerspruchsverfahren, mit verschiedenen Teilverfahren, anhängig.

In der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2012 wurden insgesamt 34 VIG-Anfragen gestellt, von denen 29 beantwortet wurden. 4 Anfragen befinden sich im Stadium der Anhörung, eine Anfrage wurde an eine andere Behörde abgegeben.

Der Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformationen vom 15. März 2012, BGBl. I S. 476, das am 1. September 2012 in Kraft getreten ist, auf Verbraucherprodukte im Sinne von § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes erstreckt. Zu diesem Zeitpunkt sind auch Verfahrenserleichterungen in Kraft getreten.

8. inwieweit sie Chancen für eine gesetzliche Konsolidierung der verschiedenen Einzelmaßnahmen der Verbraucherinformation in der Lebensmittelüberwachung im Sinne einer tragfähigen Gesamtkonzeption zur Transparenz im gesundheitlichen Verbraucherschutz sieht.

Zu 8.:

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2013 auf Grundlage eines baden-württembergischen Antrags einen Beschluss gefasst, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, den § 40 Absatz 1 a LFGB unter Berücksichtigung der nach Inkrafttreten der Regelung zwischenzeitlich vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen in enger Abstimmung mit den für den Vollzug zuständigen Ländern zu überarbeiten und die bestehenden Regelungslücken, die zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Ländern und zu Rechtsunklarheit führen, zu schließen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Überarbeitung der Regelungen in § 40 Abs. 1 a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden und zu integrieren (BrDS 789/12).

Der Bundesrat hat damit die von Baden-Württemberg seit längerem geäußerte Kritik an der fehlenden Abgestimmtheit der bundesgesetzlichen Transparenzregelungen aufgegriffen. Die fachlichen und politischen Diskussionen über die nach hiesiger Auffassung notwendigen Schaffung einer Gesamtkonzeption sind insofern ausgestoßen und werden konstruktiv begleitet und mitgestaltet. Aufgrund der noch andauernden Beratungen im Bundestag und Bundesrat zum LFGB können Inhalt und Zeitraum derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz